

11.02.2021

Elterninformationsschreiben Nr. 7

Nachweis zum Masernschutz

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

wie Sie wissen, ist seit dem 01.03.2020 das Masernschutzgesetz in Kraft getreten.

Im neuen Masernschutzgesetz ist geregelt, dass alle nach dem Jahr 1970 geborenen Personen, die in sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, also z. B. Schulen und Kindertageseinrichtungen, betreut werden oder dort tätig sind, nun den Nachweis der Masernimpfung erbringen müssen.

Momentan befinden wir uns in der Übergangsfrist, was bedeutet, dass wer zu diesem Zeitpunkt bereits an der Schule ist, muss diesen Nachweis gegenüber der Leitung bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

Wenn kein Nachweis erbracht wird, muss die Schule dies dem Gesundheitsamt unverzüglich melden. In diesem Fall kann das zuständige Gesundheitsamt ein Bußgeld verhängen.

Ich möchte Sie deshalb bitten, einen entsprechenden Nachweis inklusive des beiliegenden Formulars bis Freitag, 28. Mai 2021 der Klassenleitung zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karin Ortmann

Masernschutz – Nachweis Schüler*innen

Rückgabe über die Klassenleitung bis zum 28. Mai 2021

Nachname: _____

Vorname: _____

Klasse: _____

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht; eine ärztliche Bescheinigung liegt bei.

Ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht nicht, da eine Immunität gegen Masern vorliegt; eine ärztliche Bescheinigung liegt bei.

Anbei eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung nicht vorgenommen werden kann.

Datum

Erziehungsberechtigte/r

gesehen am

Schulleitung